

**Beschaffenhheitsbeschreibung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier,  
Karton und Pappe (PKP)**

Wir, WEROCA Kartonagen, erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Packmittel an das Unternehmen IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG, Henry-Kruse-Straße 1, 16356 Ahrensfelde folgendes:

Unsere Art.-Nr.	Ihre Art.-Nr.	Suchbegriff
881027	2168738	Niehaves KK34
881028	2168378	Von Allwörden KK34
880832	5005268	Bertermann KK 22
880969	5004999	Nur Hier KK 32
880834	5005267	Bertermann KK 32
880836	5003385	Konditorline KK 34

Diese Bescheinigung bezieht sich auf *Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier / Karton / Pappe* (PKP), ohne Bedruckung der Packmittel-Rückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier/Karton/Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern *Deutschland*, in die wir Packmittel an die Niederlassungen von Rausch Verpackung GmbH liefern bzw. die von Rausch Verpackung GmbH schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

Land	Rechtliche Vorschrift
Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Das verwendete Papier darf dabei in direktem Kontakt mit trockenen, nicht-fettenden Lebensmitteln stehen.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

### 1. Papier/Karton/Pappe

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier/Karton/Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§ 13 der deutschen § 1 Verpackungsgesetz (VerpackG)**.

### 2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21

Gemäß Artikel 26g der Schweizer Verordnung SR 817.023.21 dürfen „Verpackungstinten“ nur aus den in Anhang 1 ( Listen I und II) sowie in Anhang 6 (Listen I-V) aufgeführte Stoffen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen hergestellt werden. Unser wasserbasiertes Farbkonzentratsystem mit den zugehörigen Verschnitten, Überdrucklacken, Entschäumern, Wachspasten und Beschleunigern sowie die druckfertigen Farben, für die Papier- und Folienbedruckung von Lebensmittelverpackungen, enthalten nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit unseren Rohstofflieferanten nur zulässige Stoffe gemäß der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21r

### 3. Klebstoffe

Der Klebstoff erfüllt die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellsten Fassung)

Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellsten Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellsten Fassung)

Bielefeld, 21.05.2019

**WEROCA KARTONAGEN GMBH & CO. KG**

WEROCA KARTONAGEN GmbH & Co. KG  
Walter-Werning-Straße 5  
33699 Bielefeld

i. A. Timo Marrek